jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52e BRGO 1974 Befugnisse des Zentraljugendvertrauensrates

BRGO 1974 - Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 52e.

In Wahrnehmung seiner Aufgabe kann der Zentraljugendvertrauensrat insbesondere

1. 1.in allen Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Unternehmens betreffen, beim Zentralbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, unmittelbar bei der Unternehmensleitung entsprechende Maßnahmen beantragen und die Beseitigung von Mängeln verlangen;
2. 2.Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer erstatten, soweit solche Maßnahmen mehr als einen Betrieb betreffen; dabei ist § 49 sinngemäß anzuwenden;
3. 3.an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

In Kraft seit 01.08.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at